

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 2 / Fachbereich 2 - Finanzen

Sitzungsvorlage

Datum: 21.11.2011

Drucksache Nr.: **11/0494**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	14.12.2011	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 sowie Entwurf des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2012 bis 2022

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin nimmt den vom Kämmerer aufgestellten und vom Bürgermeister bestätigten Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Stadt Sankt Augustin für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 mit den dazu gehörenden Anlagen sowie den Entwurf des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2012 bis 2022 zur Kenntnis und verweist diese zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss.

Sachverhalt / Begründung:

Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2012 und 2013 der Stadt Sankt Augustin ist mit Datum vom 21.11.2010 vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt worden.

Der Gesamtergebnisplan weist ordentliche Erträge und Finanzerträge für das Haushaltsjahr 2012 von zusammen 103.926.020 € aus. Dem stehen ordentliche Aufwendungen, Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen von 120.569.300 € gegenüber. Für das Haushaltsjahr 2013 weist der Gesamtergebnisplan ordentliche Erträge und Finanzerträge von zusammen 108.394.900 € aus. Dem stehen ordentliche Aufwendungen, Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen in Höhe von 121.882.880 € gegenüber. Somit ergeben in den beiden Haushaltsjahren folgende Fehlbedarfe:

Haushaltsjahr 2012 -16.343.280 €

Haushaltsjahr 2013 -13.487.980 €

Diese Fehlbedarfe müssen aus der allgemeinen Rücklage gedeckt werden.

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage bedarf gem. § 75 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist mit der Verpflichtung zu verbinden, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn die Grenzen des § 76 Abs. 1 GO NRW überschritten werden. Dieses ist dann erforderlich, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Jahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern. Diese Voraussetzungen liegen vor, da sowohl das Defizit für das Haushaltsjahr 2012 als auch das Defizit des Haushaltsjahres 2013 diese Grenze deutlich überschreiten. Die Stadt ist daher verpflichtet, unter Beachtung des § 76 GO NRW ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen.

Der Landtag hat mit Gesetz vom 24.05.2011 die Änderung des § 76 GO NRW dahingehend beschlossen, dass den Kommunen nunmehr die Möglichkeit eingeräumt wird, den Konsolidierungszeitraum auf bis zu zehn Jahre auszudehnen. Danach soll die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes nur dann erteilt werden, wenn der Haushaltsausgleich spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr wieder hergestellt ist. Nach dem vorliegenden Entwurf des Haushaltsplanes und des Haushaltssicherungskonzeptes wird der strukturelle Haushaltsausgleich im Jahr 2022 erreicht. Das Haushaltssicherungskonzept ist damit genehmigungsfähig.

Für die deutliche Verschlechterung gegenüber der Finanzplanung aus dem Jahr 2011 sind neben gestiegenen Personalaufwendungen höhere Transferleistungen (Kreisumlage, Kosten der Heimunterbringung) sowie geringere Erträge aus der Auflösung von Sonderposten ursächlich. Es ist daher unerlässlich, weiterhin einen strikten Sparkurs einzuhalten und die im Haushaltssicherungskonzept vorgesehenen Maßnahmen umzusetzen.

Bei der Haushaltsplanaufstellung wurden die Orientierungsdaten des Innenministers 2012 bis 2015 zugrunde gelegt. Die Schlüsselzuweisungen 2012 entsprechen der 1. Modellrechnung zum GFG 2012. Gegenüber der Finanzplanung steigen diese in 2012 um rd. 2,1 Mio. € und in 2013 um rd. 3,5 Mio. €.

Derzeit fehlen jedoch die Orientierungsdaten zur Weiterberechnung der Schlüsselzuweisungen. Für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen 2013 wurde eine Steigerungsrate von 4,5 % zugrunde gelegt. Die Schlüsselzuweisungen der Jahre 2014 und 2015 wurden mit Steigerungsraten von jeweils 3,3 % berechnet. Damit bestehen noch Unsicherheiten im Hinblick auf die tatsächliche Festsetzung der Orientierungsdaten für die Schlüsselzuweisungen 2013 bis 2015.

Der Berechnung des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer liegt die Mai-Steuerschätzung zugrunde. Dabei wird für das Jahr 2012 mit einem Volumen von 6 Mrd. € gerechnet. Für die Berechnung wurde von einer voraussichtlichen Schlüsselzahl von 0,0036439 ausgegangen. Es können sich jedoch noch Änderungen aus der November-Steuerschätzung ergeben, da diese zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs noch nicht regionalisiert ist.

Der Ansatz für die Gewerbesteuer wurde unverändert aus der Finanzplanung in die Haushaltsjahre 2012 und 2013 übernommen. Dieser Entscheidung liegt die Erwartung zugrunde, dass sich die Gewerbesteuererinnahmen stabilisieren. Diese Einschätzung vertritt im Übrigen auch der Arbeitskreis „Steuerschätzung“.

Die übrigen Steuern wurden weitestgehend mit dem aus der Finanzplanung vorgesehenen Ansatz etatisiert bzw. an die aktuellen Ergebnisse angepasst.

Bei den Personalaufwendungen kann der in der Finanzplanung prognostizierte Rückgang nicht eingehalten werden. Vielmehr entstehen durch Tarifierhöhungen und zusätzlichem Stellenbedarf Mehraufwendungen, die sich gegenüber der Finanzplanung auf fast 494.320 € jährlich beziffern. Im Haushaltsjahr 2013 beläuft sich der Mehraufwand gegenüber der Finanzplanung auf 782.250 €.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen steigen 2012 gegenüber der Finanzplanung um rd. 1,6 Mio. € und in 2013 um rd. 1 Mio. €. Diese sind im Wesentlichen verursacht durch Mehraufwendungen bei der laufenden baulichen Unterhaltung, den Bewirtschaftungskosten, den Erstattungsleistungen an andere Jugendhilfeträger, den Schülerbeförderungskosten und den sonstigen Sachleistungen und Gutachterkosten.

Die Kreisumlage wurde mit den im letzten Kreishaushalt beschlossenen Umlagesätzen für 2012 und die Folgejahre berechnet. Auf Grund der Entwicklung der Steuerkraft und der Schlüsselzuweisungen erhöht sich der Ansatz der Kreisumlage gegenüber der Finanzplanung in 2012 um rd. 2 Mio. € und in 2013 um rd. 2,1 Mio. €.

Hinsichtlich eines Ausbaus der internen Leistungsverrechnungen hat sich die Verwaltung dazu entschlossen, neben den Bauhofleistungen als weiteren Bereich die Stabsstelle IuK einzubeziehen.

Die im Haushaltssicherungskonzept beschriebenen Maßnahmen sind in den Haushaltsplan vollumfänglich übernommen worden.

Der Gesamtfinanzplan weist folgende Salden aus:

	HJ 2012	HJ 2013
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-15.384.130. €	-12.445.110 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	-7.339.090 €	-4.101.890 €

Im Haushaltsjahr 2012 sind Investitionen in Höhe von insgesamt 18.239.210 € und im Haushaltsjahr 2013 von insgesamt 12.719.240 € vorgesehen. Zu Finanzierung der Investitionen ist die Aufnahme von Krediten sowohl in 2012 in Höhe von 7.339.090 € als auch in 2013 in Höhe von 4.101.890 € erforderlich. Die Netto-Neuverschuldungsgrenze von Null Euro für Investitionen im unrentierlichen Bereich wird eingehalten.

Die Schwerpunkte der Investitionen in den Jahren 2012 und 2013 liegen in folgenden Bereichen:

	HJ 2012	HJ 2013
Brandschutz	1.819.650 €	1.596.400 €
Schulen	1.178.270 €	352.550 €
Kindertageseinrichtungen	1.598.600 €	377.900 €
Sportstätten	1.367.700 €	400.700 €
Abwasserbeseitigung	4.145.500 €	2.098.500 €
Straßen, Wege und Plätze	2.217.500 €	4.095.000 €
Grünflächen (insbesondere Grünes C)	3.820.920 €	2.421.260 €

Die Gesamtverschuldung der Stadt wird danach bis Ende 2013 voraussichtlich bei rd. 105,4 Mio. € liegen.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Entwurf des Haushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2012 und 2013, der in der Sitzung des Rates an alle Ratsmitglieder ausgegeben wird.

Der Bürgermeister wird in seiner Einbringungsrede zu dem Entwurf Stellung nehmen.

Die weitere Beratung erfolgt im Haupt- und Finanzausschuss. Dazu ist eine Verweisung an diesen Ausschuss erforderlich.

<Name des Unterzeichnenden>

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.